

Hamburger Turnverein von 1846 e. V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Allgemeines

- 1.1 Der Verein führt den Namen Hamburger Turnverein von 1846 e.V. (Kurzform: HTV v. 1846).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 69 VR 3364 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Das Vereinsabzeichen zeigt in ovaler Form die Buchstaben HTV, darunter die Jahreszahl 1846 in roter Schrift auf weißem Grund.
- 1.5 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Hamburg.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Gemeinschaft.
- 2.2 Der Zweck wird verwirklicht durch Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten und der Teilnahme an Verbandswettspielen. Außerdem durch die Durchführung regelmäßiger Sport- und Trainingseinheiten, Durchführung eines leistungs- und breitensportorientierten Trainings- und Spielbetriebs sowie die Teilnahme an Sportwettkämpfen, sowie die Förderung und Pflege der allgemeinen Jugendarbeit, u.a. die Durchführung von jugendspezifischen Maßnahmen
- 2.3 Der Verein gehört dem Deutschen Turnerbund (DTB) und dem Hamburger Sport Bund (HSB), seine Fachabteilungen außerdem den zuständigen Verbänden an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.4 Alle in ein Amt gewählten Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An die Personen in ehrenamtlichen Vereinsämtern können unter Berücksichtigung von Finanzplanung und Haushaltslage und unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben Pauschalen nach § 3 Nr. 26a EStG (sogenannte Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe gezahlt werden. Die Entscheidung treffen der/die 1. und 2. Vorsitzende in Zusammenspiel mit dem/ der Kassenwart/-in gemeinsam. Die Entscheidung muss einstimmig ausfallen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/ der gesetzlichen Vertreters/ -in erforderlich.

4.2 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktive
- Passive / Fördernde
- Jugendliche
- Ehrenmitglieder

4.3. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Ausbildung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

4.4 Passive / Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die am Sportbetrieb vorübergehend bzw. nicht mehr teilnehmen.

4.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

4.6 Mit Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrecht nach den §§ 21-79 BGB.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt des Mitglieds,

- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Mitgliederrechte.

5.2 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung 4 Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende.

5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn es - trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, - gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat.

§ 6

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

6.1 Aufnahmegebühren, Beiträge und evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind quartalsweise im Voraus zu zahlen. Für einzelne Abteilungen können Zuschläge zum Mitgliedsbeitrag erhoben werden (Spartenbeitrag).

6.2 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Über die Erhebung von Umlagen im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

§ 7

Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Abteilungsververtretung/-en und Fachwarte/-innen
- die Kassenprüfer/-innen
- die Jugendversammlung

7.2

Alle in ein Organ Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden einer Person eines Organs kann der Vorstand bis zum Ende der jeweils regulären Amtszeit eine/n Vertreter/-in kommissarisch bestellen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Bestellung durch diese zu bestätigen.

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich (im 1. Quartal des Jahres) abgehalten. Sie ist von der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs/Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch elektronische Übermittlung (e-Mail) einzu-berufen.

8.3 Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

8.4 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. **Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Falls ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim gewählt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.**

8.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder (siehe auch § 14,3).

8.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des Vorstandes und der Fachwarte/-innen
- Kassenbericht vom Rechnungsjahr
- Bericht der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Haushaltsvoranschlag für das anstehende Geschäftsjahr
- Wahlen bzw. Bekanntgabe der **Abteilungsververtretung/en**
- **Bestätigung der Vereinsjugendleitung gem. § 12 der Satzung**
- Aussprache, Verschiedenes

8.7 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/ der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von **der Versammlungsleitung** (Vorstand) und **dem/ der Protokollführer/-in** (Schriftwart/-in) zu unterzeichnen ist.

8.8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können **mit einer Ankündigungsfrist von 8 Werktagen** jederzeit durch Beschlüsse des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9

Vorstand, erweiterter Vorstand

9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus **dem/ der** 1. Vorsitzenden, **dem/ der** 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenswart/-in.

9.2 Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung der erweiterte Vorstand, die Jugendleitung, der/ die 1. Schriftwart/-in und der/ die Pressewart/in, gewählt.

9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. **Der/ Die** 1. Vorsitzende in den geraden und **der/ die** 2. Vorsitzende und **Kassenswart/-in** in den ungeraden Jahreszahlen. Das gilt sinngemäß auch für den erweiterten Vorstand. Die Amtsdauer verlängert sich bis zur nächsten Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

9.4 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei wichtigen Angelegenheiten einzelner Abteilungen muss der Vorstand deren Leitung hinzuziehen. Der/ Die 1. Vorsitzende trägt die Verantwortung für den gesamten Vereinsbetrieb. Er/ Sie führt den Vorsitz bei allen Mitgliederversammlungen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der/ die 1. Vorsitzende.

9.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eine Person des Vorstandes vertreten.

9.6 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Aufstellung der Tagesordnung und Einsetzung einer Versammlungsleitung,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- die Aufstellung eines jährlichen Finanzplanes und des Jahresabschlusses,
- die Bewilligung von Ausgaben des Vereins,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Einstellung und Entlassung von bezahltem Personal,
- den Erlass von Ordnungen, soweit diese in der Satzung vorgesehen sind,
- alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

9.7 Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes es beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.

9.8 Der Vorstand kann bei Erforderlichkeit besondere Vertreter/-innen für konkret festzulegende Geschäfte nach § 30 BGB bestellen oder abbestellen.

9.9 Zum/ Zur 1. und 2. Vorsitzenden, sowie zum/ zur Kassenwart/in können nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 5 Jahre Mitglied (nicht passiv) im Verein sind.

§ 10

Aufgaben der weiteren Organe

10.1 Die **Abteilungsververtretungen** vertreten die Abteilungen bzw. die Fachbereiche und führen die laufenden Geschäfte. Sie sind für alle sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilung im Rahmen der Satzung des Vereins mitverantwortlich. Der Vorstand ist in regelmäßigen Abständen (3 Monate) über den aktuellen Sportbetrieb zu informieren. Die **Abteilungsververtretungen** werden für zwei Jahre von der Abteilung auf der Abteilungssitzung gewählt.

10.2 Die **Fachwarte/-innen** nehmen alle anfallenden Aktivitäten in ihren Bereichen in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand (**Kassenwart/-in**) wahr. Sie sind für alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten dem Fachbereich im Rahmen der Satzung des Vereins mitverantwortlich. Die **Fachwarte/-innen** werden für zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt.

10.3 Weitere Organisationsformen und Verantwortlichkeiten sind in Richtlinien festgelegt.

§ 11 **Rechnungsprüfung**

11.1 Die Kassenprüfer/-innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

11.2 Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/-innen sind berechtigt, sämtliche Rechnungsunterlagen und Belege einzusehen. Sie können Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 12 **Vereinsjugendversammlung**

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21.

Lebensjahres. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- eine/-n Jugendwart/-in als Vertretung der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand des Vereins zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen,
- einen Jugendvorstand zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammenschluss ergeben sich aus der Jugendordnung

Der/ Die Jugendwart/-in bedarf als erweitertes Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 13 **Ehrenkodex und Tätigkeitsausschluss**

13.1 Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Natur. Die Vorstandsmitglieder, alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie für den Verein freiberuflich/ selbständig Tätigen müssen den Ehrenkodex anerkennen.

13.2 Der Verein darf keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat oder wegen einer Straftat nach §§211, 212, 224, 226 oder 227 StGB verurteilt worden sind.

13.3. Der Verein ist verpflichtet, sich von den ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeitern sowie von freiberuflich/ selbständig Tätigen bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von jeweils zwei Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 6 Monate sein.

§14 Datenschutz

14.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben (insbesondere die Mitgliederverwaltung und Durchführung des Spiel- und Sportbetriebs), die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

Personenbezogene Daten sind

- Pflichtangaben (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht (wenn am aktiven Ligabetrieb teilnehmend), Anschrift, Bankverbindung, bei Minderjährigen auch die gleichen Daten der gesetzlichen Vertreter, E-Mailadresse)

- Freiwillige Angaben (weitere Erreichbarkeiten, wie Telefon, Staatsangehörigkeit, Geburtsort)

Diese Daten werden in einem elektronischen System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unberechtigter Dritter geschützt. Die Mitglieder haben Änderungen in ihren Pflichtangaben unverzüglich dem Vorstand oder ihren jeweiligen Abteilungsververtretungen mitzuteilen.

14.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

14.3 Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

14.4 Als Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und seiner Fachverbände ist der Verein für die Beantragung und Erteilung von z.B. Start-/Wettkampfberechtigungen, Spielausweisen, Schiedsrichter/-innen- und Übungsleiter/-innen-Lizenzen verpflichtet, Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Anschrift seiner Mitglieder an die Verbände (ggf. auch elektronisch) zu melden, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse im Rahmen der jeweiligen Satzungen an den Verband.

§ 15 Haftung

15.1 Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den HSB (Hamburger Sport Bund) gedeckt ist.

Über Umfang und Inhalt des Versicherungsvertrages hat sich das Mitglied selbst beim Vereinsvorstand zu informieren.

15.2 Die Mitglieder gewählter Organe des Vereins sowie alle ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/-innen werden bei der Ausübung ihrer Funktionen von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 16

Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins

16.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

16.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

16.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen (siehe auch § 8.5).

16.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verband für Turnen und Freizeit, Landesorganisation Hamburg mit der Auflage, es für sportliche Zwecke zu verwenden.

§17

Inkrafttreten

17.1 Die Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 04.04.2023 geändert und hiermit neu gefasst.

17.2 Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.